

Az.: 4 RJ 315/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Februar 1962
unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters F e c h n e r

und des Bundesrichters Dr. E c k e r

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1961 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen den Bescheid, durch den ihm die Beklagte die Versichertenrente entzogen hatte, die Aufhebungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Koblenz am 29. September 1959 war er nicht erschienen; er war auch nicht durch seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Der Vertreter der Beklagten beantragte Entscheidung nach Aktenlage. Im Termin ver-

- 2 -

kündete das SG das Urteil, durch das die Klage abgewiesen wurde. Noch bevor dieses Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 19. November 1959 zugestellt worden war, schrieb der Kläger am 4. Oktober 1959 an die Beklagte:

"Ich ziehe die Klage zurück.
Muß ich nun durch weiteres Kleben von Invalidenmarken die Anwartschaft auf Invalidenrente aufrechterhalten und wie soll ich es mit meiner weiteren Krankenversicherung halten? Ich bitte meine Fragen zu beantworten "

Dieses Schreiben reichte die Beklagte zu den Gerichtsakten und bemerkte dazu, sie habe dem Kläger "Abgabennachricht" erteilt.

Der Kläger hat gleichwohl am 23. November 1959 Berufung eingelegt und sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils gewandt. Auch die Beklagte verhandelte ohne jede Einschränkung zur Hauptsache.

Das Landessozialgericht (LSG hob durch Urteil vom 28. Juni 1961 die erstinstanzliche Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurück, damit dieses die für unzulänglich erachteten Tatsachenermittlungen fortsetze. Die Erklärung der Klagerücknahme hielt das LSG im Hinblick auf die Vorschrift des § 102 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für wirkungslos; nach dieser Bestimmung komme einer derartigen Prozeßerklärung eine Bedeutung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zu.

Gegen dieses am 24. Juli 1961 zugestellte Urteil, durch das die Revision nicht zugelassen wurde, hat die Beklagte am 3. August 1961 Revision eingelegt. Sie rügt die Nichtbeachtung der Klagerücknahme; diese habe sich schon deshalb auf den Prozeß auswirken können, weil das erstinstanzliche Urteil nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen sei; es habe also ein die Anwendung des § 102 SGG rechtfertigender Sachverhalt in Wirklichkeit vorgelegen. Infolgedessen habe das LSG nicht durch Sachurteil entscheiden dürfen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1961
aufzuheben.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung eines Ursachenzusammenhangs nicht in Betracht kommt (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGG), wäre die Revision nur statthaft, wenn die Beklagte mit Recht gerügt hätte, das Verfahren zweiter Instanz leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dieser Revisionsangriff ist indessen nicht berechtigt.

Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG zur Sache erkannt und nicht den Rechtsstreit als durch Klagerücknahme in der Hauptsache als erledigt erklärt (§ 102 Satz 2 SGG) oder durch Prozeßurteil abgewiesen hat. Der weiteren Verfolgung des Klageanspruchs stand weder ein verfahrensrechtlicher noch ein sonstiger Hinderungsgrund entgegen.

Ob die an die Beklagte gerichtete, mit einer Anfrage verbundene Mitteilung, der Kläger nehme die Klage zurück, für sich betrachtet, eine gültige, den Rechtsstreit beendende Prozeßhandlung darstellt, kann auf sich beruhen. Denn die schriftliche Äußerung des Klägers konnte als Klagerücknahme nicht wirksam werden, selbst wenn man annehmen wollte, daß der Tatbestand der Klagerücknahme nach Form, Adresse, Inhalt und Zweck der Erklärung erfüllt worden sei. Entgegen der Darstellung der Revision hat tatsächlich eine mündliche Verhandlung vor dem SG stattgefunden. Dies weist der darüber in der Sitzungsniederschrift aufgenommene Vermerk aus. Das SG ist mithin - wie es in seiner Macht stand - auf den im Termin von dem Vertreter der Beklagten gestellten Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten nicht eingegangen. Wurde aber vor dem Gericht erster Instanz mündlich verhandelt, dann ist daran weiter die Feststellung zu knüpfen, daß das Schriftstück mit der Rücknahmeerklärung des Klägers bei dem Gericht zu einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zeit einging, als die genannte Prozeßerklärung nicht mehr unmittelbar auf den Rechtsstreit einzuwirken vermochte. In dieser Lage des Verfahrens mußte das Schreiben des Klägers als Prozeßerklärung unbeachtet bleiben.

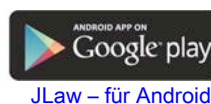
Mit dieser Folgerung darf man sich indessen nicht begnügen. Es bleibt zu untersuchen, ob der Äußerung des Klägers nicht eine sonstige für das Prozeßrechtsverhältnis erhebliche, wenn auch nur mittelbare Bedeutung zukommt. Auch diese Frage ist zu verneinen. Wendet man den Blick auf die Umstände außerhalb des eigentlichen Prozeßgeschehens, dann findet man ebenfalls keinen stichhaltigen Grund zu der Annahme, dem Kläger sei eine weitere Rechtsverfolgung seines Anspruchs verwehrt gewesen. Die einseitige Mitteilung, er nehme die Klage zurück, vermochte allein eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zu einem entsprechenden prozessualen Tun nicht zu begründen. Für eine vertragliche Bindung des Klägers fehlt hingegen ein ausreichender Anhalt. In dieser Beziehung hat die Beklagte selbst jede eigene Stellungnahme vermissen lassen. Sie hat weder im ersten noch im zweiten Rechtszug vorgebracht, daß sie das Angebot der Klagezurücknahme wenigstens stillschweigend durch schlüssiges Verhalten angenommen habe und daß die Erledigung des Rechtsstreits als vereinbart gelten solle. Insbesondere hat sie nicht einmal behauptet, daß sie das betreffende Schreiben des Klägers mit dessen Willen und Wissen weitergeleitet habe. Sie hat nicht dargelegt, daß in der "Abgabe" dieses Schreibens an das SG zugleich die Anzeige der außergerichtlichen Übereinkunft über die Klagerücknahme zu erblicken sei.

Weiterhin ist zu bedenken, daß die außergerichtliche Abrede der Klagerücknahme nicht unmittelbar das Prozeßende ausgelöst hätte. Aus einer derartigen Vereinbarung hätte die Beklagte lediglich den Einwand der prozessualen Arglist gegen die Weiterverfolgung des Klageanspruchs herleiten können. Dieser Einwand - seine Begründetheit unterstellt - hätte dann ergeben, daß die Fortsetzung des Rechtsstreits unstatthaft gewe-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

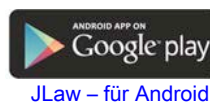
sen wäre (vgl. RGZ 102, 217 ff; 159, 186, 189 f). Doch hätte das Berufungsgericht diese Rechtsfolge nicht von sich aus von Amts wegen ohne eine Anregung der Beklagten beachten müssen. Im Gegenteil, das Gericht hatte den Willen der Beteiligten zu respektieren, der, soweit er nach außen in Erscheinung trat, auf den Fortgang des Prozesses ausgerichtet war. Davon ist namentlich deshalb auszugehen, weil die Beteiligten - solange über das prozessuale Recht selbst noch nicht verfügt ist - in beiderseitigem Einverständnis von der Ausführung einer außergerichtlichen Vereinbarung über die Klagerücknahme absehen können. Deshalb fällt ausschlaggebend ins Gewicht, daß die Beklagte den Arglisteinwand gar nicht erst geltend gemacht hat. Sie hat durch nichts zu erkennen gegeben, daß sie der Berufung des Klägers aus prozessualen Gründen entgentreten wolle; vielmehr hat sie sich rückhaltlos und ohne Widerspruch in den Streit über die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung eingelassen. Dies rechtfertigte den Schluß, die vermeintliche Verpflichtung des Klägers zur Rücknahme der Klage sei wieder aufgehoben. Zugleich begab sich die Beklagte der Möglichkeit, im schwebenden Rechtsstreit die gerichtliche Nachprüfung ihres Verwaltungsakts aus dem genannten Grunde auszuschließen.

Mit diesem Ergebnis mußte vorzugsweise die Beklagte rechnen; an ihr Verhalten im Prozeß sind andere Maßstäbe anzulegen, als sie bei der Prozeßführung rechtsunkundiger Personen angemessen sein können. Nach Lage der Dinge war es daher nicht nötig, daß das LSG das richterliche Frage-recht ausübte (vgl. § 106 Abs. 1 SGG), daß es die Beklagte auf die gegebene Situation hinwies und sie befragte, ob sie den Kläger an seiner außergerichtlichen Klagerücknahme-erklärung festhalten wolle. Das Vorgehen des LSG war einwandfrei. Das Berufungsgericht hat zutreffenderweise über die sachlichen Anträge der Beteiligten erkannt. Der gerügte Verfahrensmangel besteht nicht. Die Revision ist deshalb nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung
des § 193 Abs. 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)